
Ort, Datum

Antragsteller

Hochsauerlandkreis
Soziales
Frau Galow
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Antrag
auf Gewährung des bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses für Investitionskosten von
Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen
gemäß § 13 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) i. V. mit §§ 17 ff. der Ver-
ordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW)

Einrichtung	
	<input type="checkbox"/> Kurzzeitpflege <input type="checkbox"/> Eingestreuete Kurzzeitpflege <input type="checkbox"/> Tagespflege <input type="checkbox"/> Nachtpflege
Anschrift	
Auskunft erteilt	
Telefon	
Bankverbindung	

Es wird bescheinigt, dass

- die in der Anlage gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
- bei der Berechnung der Belegungstage nur die tatsächliche Belegung durch Pflegebedürftige, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41, 42 SGB XI haben, zu Grunde gelegt worden ist. Der Leistungsbescheid der Pflegekasse liegt vor.
- für die in der Anlage genannten Pflegebedürftigen keine Ansprüche im Rahmen der Kriegsopferfürsorge bestehen.
- den in der Anlage genannten Pflegebedürftigen die Investitionskosten nicht in Rechnung gestellt worden sind.
- die Pflegebedürftigen, für die der Zuschuss beantragt wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung im HSK haben bzw. in den zwei Monaten vor der Aufnahme im HSK zuletzt gehabt haben.

Der Träger räumt dem Hochsauerlandkreis ein Prüfungsrecht der diesen Leistungen zugrunde liegenden Unterlagen ein. Der Träger verpflichtet sich zur Rückzahlung etwaiger zu Unrecht erhaltener Leistungen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
						insgesamt:	<input type="text"/>	insgesamt:	<input type="text"/>

Alle Personen sind als pflegebedürftig nach dem SGB XI anerkannt und haben einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI.
Bei den aufgelisteten Personen besteht kein Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG.
Den oben aufgeführten Personen wurden keine Investitionskosten in Rechnung gestellt.
Der aktuelle Bescheid des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Aufwendungen liegt vor.

Ort, Datum

Unterschrift